

**Rede
von**

Dunja Kreiser, MdL

zu TOP Nr. 6

Abschließende Beratung

**Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des
Landtages bei Maßnahmen nach dem
Infektionsschutzgesetz des Bundes**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/6297

während der Plenarsitzung vom 05.03.2021
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren!

Es wurde schon viel darüber diskutiert, wie eine parlamentarische Beteiligung aussehen könnte, welche Rechte in die Erlasse und Verordnungen eingebracht werden könnten. Zu Ihrem Gesetzentwurf hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst Stellung genommen und darüber unterrichtet, was dieser eigentlich bedeutet.

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes ist für Maßnahmen gegen gemeingefährliche Krankheiten der Bund zuständig. Dies wurde gerade schon benannt. Nach § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes kann die Landesregierung die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen. Die Niedersächsische Landesregierung hat von dieser Verordnungsermächtigung während der Corona- Pandemie Gebrauch gemacht. Auf diese stützt sich die niedersächsische Corona-Verordnung.

Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes regelt nun, dass die Länder, soweit die Landesregierungen durch die Bundesgesetze oder aufgrund eines Bundesgesetzes zum Erlass einer Verordnung ermächtigt sind, befugt sind, anstelle einer Verordnung auch ein Gesetz zu erlassen. Der Landtag könnte also alles, was in der Verordnung der Landesregierung nach § 82 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes geregelt werden kann, auch durch Gesetze regeln. Dieses Gesetz müsste sich allerdings, im Rahmen der Verordnungsermächtigung von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes halten. Es ist also das Besondere an Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes, dass dieser nicht nur zum Erlass von Verordnungen ermächtigt, sondern auch den Beschluss von Gesetzen ermöglicht. Allgemeine Regelungen zu Verordnungsermächtigungen unabhängig von Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes enthält Artikel 43 der Niedersächsischen Verfassung. - Dies zunächst zur Erklärung, verehrte Damen und Herren.

Sehr geehrter Herr Limburg, aufgrund Ihres Gesetzentwurfs hat die Staatskanzlei eine Anfrage an die Bundesländer gestellt. Das Ergebnis fiel sehr unterschiedlich aus. Es wurde gerade gesagt, Berlin habe bereits eine entsprechende Gesetzgebung. Berlin hat sich an dieser Umfrage gar nicht beteiligt. Einige haben also gar nicht an der Umfrage teilgenommen, andere haben mitgeteilt, dass sie bei Erlassen die Parlamente nicht einbeziehen oder erst nachträglich unterrichten. Wir stellen jedoch in Niedersachsen fest, dass aufgrund Artikel 25 der Niedersächsischen Verfassung bereits eine breite Beteiligung des Landtages erfolgt. Die Landesregierung bringt ihre Verordnungsentwürfe frühzeitig in den Landtag ein, verehrte Damen und Herren.

In dieser Woche wurde das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen verabschiedet. Nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes wird die epidemische Lage von nationaler Tragweite

durch den Bundestag festgestellt. Danach werden kurzfristige Rechtsverordnungen durch den Gesundheitsminister bzw. die Gesundheitsministerin erlassen. Auch wurde die Möglichkeit der Länder zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen eingearbeitet. Da es immer wieder Kritik an den weiten Befugnissen gegeben hat, die der Exekutive durch die Feststellung der epidemischen Lage nationaler Tragweite übertragen werden, wurden im Laufe des parlamentarischen Verfahrens wesentliche rechtspolitische Verbesserungen beschlossen. Hierdurch werden die Rolle des Parlaments innerhalb des Pandemie-Managements und die Grundrechte gestärkt.

Zuletzt hat sich das in der Kritik der Bevölkerung an der Inzidenzlage gezeigt. In der MPK-Runde wurde dazu gesagt, dass auf Landesebene unterschiedliche Einstellungen der Bevölkerung gesehen werden. Diese wurden mit eingegeben, d. h. die Verordnung wurde individuell angepasst.

Sehr geehrte Damen und Herren, mit den Corona-Verordnungen hat die Landesregierung in der pandemischen Lage kontinuierlich und schnell gehandelt. Parlamentarische Beratungen erfolgen im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Der Stufenplan wurde den Fraktionen umgehend für die Beratung zur Verfügung gestellt, und der Sonderausschuss zur Aufarbeitung der bisher gewonnenen Erkenntnisse aus der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wurde gegründet. Die Ergebnisse daraus werden bewertet und lassen eventuell Verfassungsänderungen zu. Das wäre jedoch abzuwarten, verehrte Damen und Herren.

Sehr geehrter Herr Limburg, Sie haben im Ausschuss grundsätzlich Zustimmung für Ihre Feststellung erhalten, dass dem Parlament eine größtmögliche Beteiligung zugesprochen werden muss und die Länder ihre Verordnungen in ihrem verfassungsmäßigen Rahmen selbst gestalten und erlassen; das haben Sie gerade noch einmal ausgeführt. Aber wir haben in der Aussprache auch erklärt, dass dies bereits kontinuierlich erfolgt.

Wir nehmen die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger auf, bringen ihre Vorschläge in die Beratung der Verordnungen mit ein und erfüllen unsere Aufgaben als Parlamentarierinnen und Parlamentarier in den Ausschüssen. Daher, sehr geehrte Damen und Herren, lieber Herr Limburg, lehnen wir Ihren Gesetzentwurf ab.